



# DEUTSCHER EISSTOCK - VERBAND E.V.

St.-Martin-Straße 72, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel. 08821 / 9 51 00, Fax 95 10 15  
www.eisstock-verband.de \* info@eisstock-verband.de

## ERLÄUTERUNG TRIKOTWERBUNG

### Allgemeines:

1. Trikotwerbung ist gestattet und gilt unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen als allgemein genehmigt. Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht (mit Farbfoto) bei der DESV Geschäftsstelle.
2. Es kann für mehrere Produkte bzw. für mehrere Firmen geworben werden. Die einzelnen Spieler einer Mannschaft müssen nicht die gleichen Werbepartner tragen.
3. Die Werbung darf nicht gegen allgemeine, insbesondere im Sport gültige Grundsätze der Ethik und Moral verstoßen.
4. Spieler dürfen an den Einnahmen aus der Trikotwerbung nicht beteiligt werden.

### Durchführungsbestimmungen:

1. Als Werbefläche dient ausschließlich die Vorder-, Rückseite der Spieloberbekleidung und ein Oberarm.
2. Die gesamte Werbefläche darf 1000 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
3. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement nicht größer als 80 cm<sup>2</sup> sein und muss einen deutlichen sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.
4. Auf der Spielkleidung darf zusätzlich der Name des Spielers und des Vereins angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 8 cm betragen.
5. Werbung auf Startnummern ist nur im Sinne der Vorschriften gestattet.
6. Die Wettbewerbsleiter überwachen diese Bestimmungen und werden Verstöße bei der DESV Geschäftsstelle anzeigen.

### Verträge:

1. Verträge zwischen Verein und werbetreibenden Firmen dürfen keine Verabredungen enthalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.
2. Die Vertragspartner bestätigen ausdrücklich, dass es zu diesem Vertrag weder Nebenverträge oder Abreden sonstiger Art gibt. Bei Zuwiderhandlungen und festgestellten Verstößen kann ein Werbeverbot für die nächsten zwei Jahre ausgesprochen werden.
3. Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen Verein und werbenden Firmen ist der DESV nicht zuständig.

### Schlussbestimmungen:

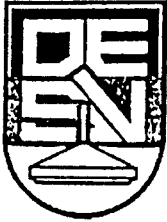
Diese Durchführungsbestimmungen für Trikotwerbung sind für alle Vereine und Mannschaften des DESV verbindlich.

Die offiziellen Regeln der IFE, IER und sonstige Richtlinien des DESV, sowie Satzung werden durch die Durchführungsbestimmungen nicht beeinträchtigt.

Sollte gegen diese Bestimmungen verstoßen werden und aus diesem Verstoß ein Schaden resultieren, haftet der Veranstalter bzw. Verursacher in voller Höhe für den eingetretenen Schaden.

gez. Christian Lindner  
DESV Sportwart

Peiting, 10. September 2005



# DEUTSCHER EISSTOCK - VERBAND E.V.

St.-Martin-Straße 72, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel. 08821 / 9 51 00, Fax 95 10 15  
www.eisstock-verband.de \* info@eisstock-verband.de

## ERLÄUTERUNG TRIKOTWERBUNG

### Allgemeines:

1. Trikotwerbung ist gestattet und gilt unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen als allgemein genehmigt. Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht (mit Farbfoto) bei der DESV Geschäftsstelle.
2. Es kann für mehrere Produkte bzw. für mehrere Firmen geworben werden. Die einzelnen Spieler einer Mannschaft müssen nicht die gleichen Werbepartner tragen.
3. Die Werbung darf nicht gegen allgemeine, insbesondere im Sport gültige Grundsätze der Ethik und Moral verstoßen.
4. Spieler dürfen an den Einnahmen aus der Trikotwerbung nicht beteiligt werden.

### Durchführungsbestimmungen:

1. Als Werbefläche dient ausschließlich die Vorder-, Rückseite der Spieloberbekleidung und ein Oberarm.
2. Die gesamte Werbefläche darf 1000 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
3. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement nicht größer als 80 cm<sup>2</sup> sein und muss einen deutlichen sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.
4. Auf der Spielkleidung darf zusätzlich der Name des Spielers und des Vereins angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 8 cm betragen.
5. Werbung auf Startnummern ist nur im Sinne der Vorschriften gestattet.
6. Die Wettbewerbsleiter überwachen diese Bestimmungen und werden Verstöße bei der DESV Geschäftsstelle anzeigen.

### Verträge:

1. Verträge zwischen Verein und werbetreibenden Firmen dürfen keine Verabredungen enthalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.
2. Die Vertragspartner bestätigen ausdrücklich, dass es zu diesem Vertrag weder Nebenverträge oder Abreden sonstiger Art gibt. Bei Zuwiderhandlungen und festgestellten Verstößen kann ein Werbeverbot für die nächsten zwei Jahre ausgesprochen werden.
3. Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen Verein und werbenden Firmen ist der DESV nicht zuständig.

### Schlussbestimmungen:

Diese Durchführungsbestimmungen für Trikotwerbung sind für alle Vereine und Mannschaften des DESV verbindlich.

Die offiziellen Regeln der IFE, IER und sonstige Richtlinien des DESV, sowie Satzung werden durch die Durchführungsbestimmungen nicht beeinträchtigt.

Sollte gegen diese Bestimmungen verstoßen werden und aus diesem Verstoß ein Schaden resultieren, haftet der Veranstalter bzw. Verursacher in voller Höhe für den eingetretenen Schaden.

gez. Christian Lindner  
DESV Sportwart

Peiting, 10. September 2005